

Landkreis Konstanz

Stadt S t o c k a c h

S a t z u n g

Über die Änderung des Bebauungsplans "Sonnenbühl-Fabrikfeld"
Stockach-Zizenhausen

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. 1983 S. 577) hat der Gemeinderat am 23. November 1983 die Änderung des Bebauungsplans "Sonnenbühl-Fabrikfeld" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind die Bebauungsvorschriften sowie die Planzeichnung des am 20. Januar 1978 genehmigten Bebauungsplans.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Die am 20. Januar 1978 genehmigte Planzeichnung mit Datum vom 2. Oktober 1974 wird ergänzt durch das Deckblatt vom 26. August 1983 in der Fassung vom 14. November 1983.
2. § 6 der Bebauungsvorschriften erhält folgende Fassung:
Die Höhe der Gebäude darf von der Straßenoberkante bis zur Traufe (Schnittpunkt Außenhaut Dach mit Außenwand) gemessen betragen
bei 1-geschossigen Gebäuden 3,50 m (0,50 m Sockel + 3,00 m)
bei 1-geschossiger Hangbebauung 6,00 m (talseits)
bei 2-geschossigen Gebäuden 7,00 m
bei stark geneigten Gelände dürfen die Gebäude talseits mit einem Hauptgebäude mehr in Erscheinung treten. Die planungsrechtliche Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird hiervon nicht berührt.

§ 3

Bestandteile

Neben den Bestandteilen des am 20. Januar 1978 genehmigten Bebauungsplans besteht der Bebauungsplan nunmehr noch aus der Planzeichnung gemäß § 2 Abs. 1 und der Änderung der Bebauungsvorschriften gemäß § 2 Abs. 2. Den Änderungsbestandteilen ist eine Begründung beigelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stockach, den 24. November 1983



(Z i w e y)
Bürgermeister